

Hausaufgaben für alle Berufsgruppen

Nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zieht der Bundesgerichtshof nach:
Die Einwilligung des Betreuers in eine Zwangsbehandlung ist nicht mehr zulässig

Von Wolf Crefeld

Einige obergerichtliche Entscheidungen in letzter Zeit könnten Bewegung in die ziemlich flau Diskussion um das Thema Zwangsbehandlung bringen. Im vergangenen Jahr hatte das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen festgestellt, dass die Landesgesetze für den Maßregelvollzug von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg für eine Zwangsbehandlung keine den Verfassungsnormen entsprechende Regelungen enthalten. Der Schwere eines solchen Eingriffs in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) würden die genannten Gesetze in Bezug auf die Formulierung der Voraussetzungen für eine solche Behandlung und der Verfahrensvorschriften nicht gerecht. Mangels hinreichender gesetzlicher Regelung seien Zwangsbehandlungen dort derzeit unzulässig.

Doch wenn das Bundesverfassungsgericht solcherart Normen für gesetzliche Regelungen ausspricht, dann haben diese auch für andere Gesetze Bedeutung. Im Juni dieses Jahres hatte nun der Bundesgerichtshof über die Rechtsbeschwerde einer Betreuerin zu entscheiden. Der Betreuerin mit den Aufgaben Bestimmung des Aufenthaltes einschließlich Unterbringungen und Einwilligung in ärztliche Maßnahmen war vom zuständigen Landgericht die von ihr beantragte Genehmigung einer Zwangsmedikation verweigert worden.

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Juni nun mit der Begründung bestätigt, dass nach der jüngsten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Einwilligung des Betreuers in eine Zwangsbehandlung nicht mehr genehmigungsfähig ist, weil das Betreuungsrecht keine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür bietet. Zugleich hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich seine frühere Auffassung zur Zwangsbehandlung revidiert. Eine nur zur Durchführung einer Heilbehandlung beabsichtigte Unterbringung (§1906 Abs. 2 Pkt. 2 BGB) sei nicht mehr zulässig, weil die betreuungsrechtlichen Vorschriften zu einer Zwangsbehandlung fehlten und somit für eine solche Unterbringung keine ausreichende gesetzliche Grundlage gegeben sei.

Proteste aus der Psychiatrie

Aus der Psychiatrie kommen inzwischen Proteste gegen diese Entscheidungen. So hat die DGPPN als psychiatrische Fachgesellschaft in einer achtseitigen Stellungnahme, unterzeichnet von vier Universitätspsychiatern und der Direktorin eines Maßregelvollzugskrankenhauses, ihren Unmut gegen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geäußert. Darin fordern sie sogar für einwilligungsfähige, aber uneinsichtige Patienten im Maßregelvollzug ein Recht auf Zwangsbehandlung. Andernfalls sollten behandlungsbedürftige Patienten in die Justizvollzugsanstalten »überstellt« werden.

Das »Verbot« einer Zwangsbehandlung, so die Stellungnahme, »überantwortet psychisch Kranke einem eigengesetzlich verlaufenden Krankheits- und Sozialschicksal«. Das Unterlassen von Hilfeleistung werde zur ärztlichen Aufgabe, und »die ›freie‹ Willensentscheidung psychisch Kranker zynisch zur Legitimation des langfristigen Verwahrens«. Isolierung und Fixierung würden »in zynischer Weise als zu bevorzugende humane Behandlungsformen dargestellt« (www.dgppn.de). Einiges an dieser Argumentationsweise dürfte manchem befremdlich erscheinen. So wird die Medikamentenbehandlung – um die es faktisch ja nur geht – so dargestellt, als sei ohne sie eine erfolgreiche Therapie generell unmöglich. Auch der undifferenzierte Optimismus hinsichtlich der heilenden Wirkung psychopharmakologischer Zwangsbehandlung erscheint fragwürdig.

Mit ihrem gegen die Justiz gerichteten Protest, die ihnen die Behandlung unter Zwang verbiete, wenden sich die Autoren an die falsche Adresse. Denn weder das Bundesverfassungsgericht noch der Bundesgerichtshof haben Zwangsbehandlungen grundsätzlich verboten. Sie stellen nur fest, dass in den von ihnen geprüften Gesetzen wesentliche, verfassungsrechtlich gebotene Regelungen fehlen. Ungeachtet aller psychiatrischen Proteste wird und kann die Justiz an dieser von ihr erkannten Rechtslage nichts ändern. Sicher aber ist: Alle Unterbringungsgesetze einschließlich der

PsychKGs sind nun nach den vom Verfassungsgericht ausgesprochenen Kriterien zu revidieren.

Was in den Gesetzen künftig zu regeln ist

Zu handeln haben jetzt einerseits die Gesetzgeber in Bund und Ländern. Dazu stellt das Verfassungsgericht eine Reihe von Normen auf, was und wie dies zu regeln ist. So müssten die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Eingriffs »klar und bestimmt« geregelt sein, und zwar so klar, dass die Betroffenen »die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können«. Die Anforderungen an den Grad der Klarheit und Bestimmtheit müssten besonders streng sein, wenn es um einen so intensiven Grundrechtseingriff geht. In diesem Sinne sei insbesondere Folgendes zu regeln:

Gesetzlich festzuschreiben ist künftig, dass die Behandlung »nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich« ist. Es muss also für die Behandlung im konkreten Fall eine medizinische Indikation bestehen. Das ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit, so sollte bei einem dem Gericht vorliegenden Fall die Zwangsbehandlung der Therapie einer Persönlichkeitsstörung dienen.

Unabhängig davon, ob die betroffene Person als einsichts- und einwilligungsfähig angesehen wird, müssen sich die Behandelnden in jedem Fall um eine freiwillige Zustimmung bemühen. Dazu weist das Gericht an anderer Stelle darauf hin, dass es sich auch dann um eine Zwangsbehandlung handele, wenn die betroffene Person sich zur Vermeidung des zusätzlichen Übels der Gewaltanwendung in das Unausweichliche fügt.

Die Absicht einer Zwangsbehandlung sei so rechtzeitig vorher anzukündigen, dass die betroffene Person noch zuvor Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Hierzu fordern die Verfassungsrichter auch eine vorausgehende Überprüfung der geplanten Maßnahme durch »Dritte in gesicherter Unabhängigkeit«.

Ferner habe der Gesetzgeber eine besondere Dokumentationspflicht vorzuschreiben, die über die für medizinische Behand-



Im Zentrum der Diskussion: die Gabe von Medikamenten gegen den Willen der Betroffenen

lungen bisher schon geltenden Regeln hinausgehe. Zweck dieser Dokumentationspflicht sei, dass die Möglichkeit besteht, die Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu überprüfen.

Hausaufgaben für die Psychiatrie

Wiederholt betont das Gericht zur Anwendungspraxis der Rechtsvorschriften, dass diese dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen hat. Hier sind jetzt Praxis und Wissenschaft in gleicher Weise gefordert. Dieser Grundsatz gebietet ein sorgfältiges Abwägen der Zweckdienlichkeit einer Maßnahme mit ihren tatsächlichen Folgen.

Im Rahmen des Betreuungsrechts ist der Zweck bekanntlich der Schutz der Interessen und Rechte des betroffenen Menschen, wenn dieser dazu nicht in der Lage ist. So muss die Maßnahme überhaupt geeignet sein, den Zweck zu erreichen. Für die Praxis bedeutet dies, ob im konkreten Fall die vorgesehene Zwangsbehandlung dem »State of the Art« therapeutischer und pflegerischer Wissenschaft gemäß tatsächlich eine Heilung oder wesentliche Linderung bewirken wird. Wenn es um empirisch nachgewiesene Wirksamkeit einer Heilmaßnahme geht, spricht man heute gerne von Evidenzbasiertheit – wie weit aber ist die heilende Wirkung von Zwangsbehandlungen belegt? Wenn sich Menschen nach einer Zwangs-

behandlung gemäß den Vorstellungen der Behandelnden verhalten, ist dies kein Heilungserfolg, sondern eine Anpassungsleistung.

Schließlich besagt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Schwere eines solchen Eingriffs und dessen Folgen für den betroffenen Menschen nicht so belastend sein dürfen, dass sie von seinem tatsächlichen Nutzen nicht aufgewogen werden (Übermaßverbot). Die Behandlung mit Psychopharmaka unter Zwang bezeichnet das Verfassungsgericht als einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Denn sie berührt den »Kern der Persönlichkeit«. Die besondere Schwere des Eingriffs ergebe sich auch aus dem subjektiven Empfinden des Betroffenen angesichts der besonderen Wirkung von Psychopharmaka und der Tatsache, dass eine Situation umso bedrohlicher erlebt werde, je hilfloser die betroffene Person sich fühlt. Das gilt es abzuwägen, auch dann, wenn man sich der angestrebten Wirkung sicher ist.

Nach dieser Veränderung der Rechtslage sollten sich Psychiatrie-Erfahrene und psychiatrisch Tätige aufgerufen fühlen, einen konstruktiven Dialog mit Abgeordneten und Regierungen zu suchen, wenn es um die Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen für eine Behandlung ohne oder gegen den Willen des betroffenen Menschen geht. Dazu gehört aber auch, dass fachlich-wissenschaftlich fundierte Belege beigebracht werden, wann eine Zwangsbehandlung tatsächlich der Heilung dient, worin diese Heilung besteht oder ob diese angeblich heilende Wirkung eher einem magischen Denken ratloser Therapeuten entspringt. Ebenso ist zu klären, welche tatsächlichen Folgen Zwangsbehandlungen für die betroffenen Menschen haben, insbesondere welche traumatischen Auswirkungen daraus entstehen. Darüber hinaus sind fachliche Standards zu entwickeln, wie auch Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen angemessen aufzuklären sind und wie eine Beteiligung unabhängiger Dritter, also z.B. Betreuer, aussehen sollte. Schließlich ist fachliches Nachdenken gefragt, wie eine im Sinne der gerichtsgenannten Kriterien wirksame Dokumentation aussehen sollte.

Etwas Selbstkritik würde der Psychiatrie gut anstehen, denn auf den genannten Gebieten erweist sich die Psychiatrie als noch ziemlich vorwissenschaftlich. ■

Wolf Crefeld ist emeritierter Professor für Sozialpsychiatrie und Mitglied des Qualitätsbeirats des Bundesverbandes der Berufsbetreuer, BdB.